



MERKBLATT

"BERÜCKSICHTIGUNG DES GRUNDSATZES DER NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG IM RAHMEN DES ESF+-PROGRAMMS DES LANDES BRANDENBURG IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027"

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Grundsatz der Förderung Nachhaltiger Entwicklung und Beispiele	2
3	Anforderungen an die Antragstellung, Durchführung und Berichterstattung	4
4	Leitfragen zum Beitrag des geplanten Vorhabens zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung	4

1 Rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen im Rahmen der Projektplanung, Antragstellung, Umsetzung und Berichterstattung Denkanstöße und Hinweise zur Berücksichtigung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung (ökologische Dimension) im ESF+ geben.

Der Grundsatz der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung wird in Artikel 9 und in Erwägungsgrund (Nr. 6) der Verordnung (EU) 2021/1060 beschrieben. Danach sollten die Ziele des ESF+ im Rahmen der Nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt durch die Europäische Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191 Absatz 1 AEUV unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips, der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung und des im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen geschlossenen Übereinkommens von Paris verfolgt werden.

Ferner ist nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ („DNSH“) Rechnung zu tragen. Im ESF+-Programm wurden in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) 2021/1060 und 2021/1057 die Vorhabenarten entsprechend den spezifischen Zielen des ESF+ als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da von ihnen aufgrund ihrer Natur keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Erwägungsgrund Nr. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 sollte der ESF+ auch zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beitragen. Hierzu gehören schwerpunktmäßig insbesondere für den ESF+ in Brandenburg die folgenden Nachhaltigkeitsziele:

1. Armut in allen ihren Formen und überall beenden (VN-NZ 1),
2. Gewährleistung einer inklusiven, gleichberechtigten und hochwertigen Bildung und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern (VN-NZ 4)
3. ein dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern (VN-NZ 8)

Zudem soll die Nachhaltige Entwicklung mit ihren drei Dimensionen (wirtschaftliche, soziale und ökologische) auf ausgewogene und integrative Weise verwirklicht, in allen Politikbereichen der Europäischen Union berücksichtigt und politische Maßnahmen ergriffen werden, um die globalen Herausforderungen bewältigen zu können.

Für die Förderung von Vorhaben mit dem ESF+ im Land Brandenburg fokussiert dieses Merkblatt auf die ökologische Dimension des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung.

2 Grundsatz der Förderung Nachhaltiger Entwicklung und Beispiele

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme das Prinzip der Nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu verfolgen. Diese sogenannte **ökologische Dimension der Nachhaltigkeit** beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

**Ökologisch nachhaltig ist eine Lebens- und Arbeitsweise,
die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich
regenerieren und nicht zu Lasten zukünftiger Generationen führt.**

Beispiele für die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit bisher geförderter ESF-Vorhaben:

- In der Gründungsberatung, soweit Gründungen den Bereich Umwelt und Energie, resp. green economy, betreffen und in Gründungskonzepten Nachhaltigkeitsaspekte enthalten sein können.
- Das Freiwillige Ökologische Jahr zur Berufsorientierung und -findung kann dazu beitragen, bei Jugendlichen das Verantwortungsbewusstsein für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt zu wecken und zu vertiefen sowie zum Handeln für Natur und Umwelt zu ermutigen.
- Das Thema Umweltschutz gehört zu den festen Bestandteilen der Überbetrieblichen Ausbildung in der Landwirtschaft.
- Bei der beruflichen Qualifizierung von Arbeitskräften in Betrieben, Organisationen und Vereinen liegt ein Schwerpunkt im Umweltbereich und der Vermittlung „grüner Kenntnisse“.
- Die geförderte Einstellung von Innovationsassistentinnen bzw. -assistenten in KMU kann einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltmanagements leisten und umweltrelevante Wissensinhalte vermitteln (Klimaschutz, effizienter Ressourceneinsatz).
- Vermittlung von Kenntnissen zu ökologischen Zusammenhängen.
- Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen im Hinblick auf CO₂-Reduzierung, Umweltschutz und Ressourceneffizienz; Vermittlung von umweltrelevanten Zusatzqualifikationen.
- Stärkung des Umweltbewusstseins und umweltgerechten Verhaltens.
- Integration von Fragen der Ressourcenschonung (Energieeinsparungen, Recycling).

Als weitere – nicht abschließende – Beispiele für die Berücksichtigung von Themen der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen von ESF-finanzierten Vorhaben seien genannt:

- Vermittlung umweltrelevanter Fragestellungen zu ökologischen Zusammenhängen (Umfang und Anspruchsniveau passfähig für die entsprechenden Zielgruppen des Vorhabens).
- Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zur Unterstützung umweltbezogener Unternehmen und einer umweltgerechten Wirtschaft.
- Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz.
- (Weiter-)Entwicklung von Aus- und Weiterbildungskonzepten hinsichtlich integriertem Klima- und Umweltschutz im jeweiligen fachlichen Kontext.
- Qualifizierungen zur Anpassung an sich verändernde Anforderungen und technologische Neuerungen im Bereich der green economy.
- Berufsorientierung über Zukunftsperspektiven im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).
- Integration von Fragen der Generationen- und globalen Gerechtigkeit, Integration von Fragen der Nachhaltigen Entwicklung (Effizienz, Suffizienz, Konsistenz), Verminderung von Umweltbelastungen, Verbesserung der ökologischen Verträglichkeit von Produkten, Bewahrung von Umweltschutzgütern (Wasser, Luft, biologische Vielfalt, Klimaschutz und Landschaft).
- Integration des Themas „Alternative Energien“ (zum Beispiel Biomasse, Geothermie, Photovoltaik, Sonnenkollektoren, Windenergie, Wasserkraft, Wärmepumpen).
- Integration des Themas „Nachwachsende Rohstoffe“ (zum Beispiel stoffliche und energetische Nutzung) und Bioökonomie (Übergang von erdölbasierter Wirtschaft zu einer biobasierter).
- Die Beteiligung von Akteuren aus dem Bereich Umwelt und Naturschutz an ESF-Vorhaben.

3 Anforderungen an die Antragstellung, Durchführung und Berichterstattung

Anträge

Der vorgesehene Beitrag zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung ist gegebenenfalls in den Anträgen auf Förderung entsprechend den spezifischen Vorgaben des betreffenden Förderprogramms darzustellen. Soweit es erforderlich ist erfolgt die Darstellung über die im Antragsformular erfragten Angaben und/ oder gemäß den Anforderungen an das mit dem Antrag einzureichende Konzept. Dabei sollten die unter nachfolgend 4. zu findenden Leitfragen berücksichtigt werden.

Durchführung und Berichterstattung

Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten in Vorhaben mit Beiträgen zum Grundsatz der Nachhaltigen Entwicklung sollen transparent gemacht und kommuniziert werden und sind, sofern dies in den jeweiligen Förderprogrammen bzw. im Zuwendungsbescheid vorgegeben ist, im Rahmen der Berichterstattung (z. B. über den Sachbericht) darzustellen. Siehe hierzu auch unter 4. die Leitfragen zum Beitrag des Vorhabens und den Hinweisen zu den Angaben im Sachbericht – sofern erforderlich.

Im Rahmen ihrer Verpflichtungen berichtet die ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission über die Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung.

Darüber hinaus nehmen Evaluationen zu den ESF+-Interventionen eine Bewertung des Beitrags zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 vor.

4 Leitfragen zum Beitrag des geplanten Vorhabens zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung

Nachfolgende Leitfragen sollen Sie bei der Planung eines Vorhabens, der Antragstellung auf Förderung und anschließenden Berichterstattung hinsichtlich der Berücksichtigung des Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung – Umwelt und Ressourcenschutz unterstützen.

Der Beitrag eines Vorhabens bzw. einzelner Aktivitäten zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung kann sehr unterschiedlich sein. Ein eventuell erzielbarer und letztendlich auch sinnvoller Beitrag eines Vorhabens zur nachhaltigen Entwicklung bzw. die diesbezügliche Relevanz eines geplanten Vorhabens erschließt sich dabei nicht immer auf den ersten Blick.

a) Folgende Fragen sollen Ihnen in einem ersten Schritt helfen, einen möglichen Beitrag des Vorhabens insgesamt oder einzelner Aktivitäten – unter Berücksichtigung der oben genannten Beispiele für den Beitrag des ESF+ zur Nachhaltigen Entwicklung – zu identifizieren bzw. festzulegen.

Kann bzw. soll das geplante, aus Mitteln des ESF+ zu fördernde Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten innerhalb des Vorhabens einen Beitrag leisten:

- zum Umweltschutz?
- zur Ressourceneffizienz?
- zum Klimaschutz?
- zur Anpassung an den Klimawandel?
- zum Erhalt der biologischen Vielfalt?
- zur Katastrophenresistenz?
- zu Risikoprävention und -management?

Kann bzw. soll das geplante, aus Mitteln des ESF+ zu fördernde Vorhaben bzw. einzelne Aktivitäten innerhalb des Vorhabens einen Beitrag zu den folgenden in Artikel 4 Abs. 2 b)

der Verordnung (EU) 2021/1057 genannten Themen des Grundsatzes der Nachhaltigen Entwicklung leisten:

Leistet Ihr Vorhaben (oder einzelne Aktivitäten) einen Beitrag zur Unterstützung des Umstiegs auf ein grünes, CO₂-armes Europa durch

- die Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, die für die Anpassung von Kompetenzen und Qualifikationen erforderlich ist,
- an alle einschließlich der Erwerbspersonen gerichtete Weiterbildungsangebote oder
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Bereichen Umwelt, Klimaschutz, Energieversorgung, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie?

Kann bzw. soll das geplante Vorhaben durch ein bisher nicht genanntes Thema einen (weiteren) Beitrag zu Umwelt- und Ressourcenschutz leisten?

- b) Im zweiten Schritt kann anschließend ausgehend von (a) der spezifische vorgesehene inhaltliche Beitrag eines Vorhabens bzw. einzelner Aktivitäten innerhalb eines Vorhabens unter Berücksichtigung der oben unter 2. genannten Beispiele zum Grundsatz Nachhaltige Entwicklung beschrieben werden.**
- c) In einem dritten Schritt können Sie bereits bei der Planung/Erarbeitung eines Vorhabens dessen zusammenfassende Klassifizierung als umweltneutrales, umweltrelevantes und umweltorientiertes ESF+-Vorhaben vornehmen.**

Dies dient der frühzeitigen Vorbereitung für spätere Angaben im Antragskonzept und/oder im Sachbericht - sofern erforderlich - und es ermöglicht so die Bewertung bzw. Auswertung von Vorhaben, die den Grundsatz des Umwelt- und Ressourcenschutzes berücksichtigen, u. a. für Evaluationen und/oder der Berichterstattung der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission zur Umsetzung des Grundsatzes Nachhaltige Entwicklung.

Die Klassifizierung erfolgt in

Umweltneutral:

Ihr Vorhaben hat keine direkten (Bildungs-)Inhalte mit Bezug zum Themenkomplex Nachhaltige Entwicklung - Umwelt- oder Ressourcenschutz.

Umweltrelevant:

Ihr Vorhaben erbringt einen erkennbaren, substanziellen oder umweltpositiven Beitrag, d. h. ein relevanter Anteil der zur Verfügung stehenden Zeit beziehungsweise der (Bildungs-) Inhalte sowie der eingesetzten Mittel unterstützt den Grundsatz Nachhaltige Entwicklung bzw. des Umwelt- und Ressourcenschutzes, verfolgt aber nicht in erster Linie bzw. ausschließlich ein umweltbezogenes Ziel. Das ist bei der ESF+-Förderung z. B. dann gegeben, wenn das Vorhaben in einem messbaren Umfang umwelt- oder ressourcenschutzrelevante Aspekte aufgreift und umsetzt, insbesondere durch einzelne, umweltrelevante Aktivitäten.

Beispiel:

Bei einem Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung von Arbeitskräften im Betrieb, einer Organisation oder einem Verein liegt ein Schwerpunkt im Umweltbereich und der Vermittlung „grüner Kenntnisse“, es werden aber nicht alle teilnehmenden Arbeitskräfte in diesen Bereichen qualifiziert.

Umweltorientiert:

Der Umweltbezug ist dem Vorhaben immanent. Das gesamte Vorhaben ist bereits in seiner Zielrichtung auf Aspekte des Umwelt- und Ressourcenschutzes ausgerichtet.

Beispiele:

- Bei einem Vorhaben zur beruflichen Qualifizierung werden alle teilnehmenden Arbeitskräfte eines Betriebs, einer Organisation oder eines Vereins im Umweltbereich oder hinsichtlich der Vermittlung „grüner Kenntnisse“ qualifiziert.
- Hierzu gehören Vorhaben des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) zur Berufsorientierung und -findung.
- Die geförderte Einstellung von Innovationsassistentinnen bzw. -assistenten in einem KMU erfolgt mit dem Ziel der Verbesserung des Umweltmanagements.